



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: i11@bka.gv.at

Auskunft:
[Mag.a Heidemarie Thalhammer, LL.M.](#)
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-082-6/BG-190

Bregenz, am **23.11.2016**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 02. November 2016, GZ: BKA-410.070/0010-I/11/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemeines:

Grundsätzlich ist die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf intendierte Forcierung der Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit Behörden zu begrüßen.

Der vorliegende Entwurf enthält aber einige Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten, die bereinigt werden müssten; zudem ist auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen unvollständig und daher ergänzungsbedürftig (s. zu beidem die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 Z. 5 und 16 (§§ 1a und 25 des E-Government-Gesetzes):

In den Erläuterungen zu § 25 (Übergangsbestimmung) wird ausgeführt, dass *„ein Recht auf elektronischen Verkehr [...] umgekehrt die Verpflichtung für das Gegenüber zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Entgegennahme oder Versendung [impliziert]. Diese Festlegung der Errichtung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen ist dem Organisationsrecht zuzuordnen und obliegt daher dem Träger der jeweiligen Organisationsgewalt. [...] Eine Verpflichtung anderer als Bundesbehörden – etwa Landesbehörden – ist einfachgesetzlich durch Bundesgesetz nicht möglich.“* Dementsprechend soll die

Übergangsbestimmung des § 25 ausschließlich für Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige Bundesämter gelten, die in Gesetzgebung Bundessache sind (organisationsrechtlicher Ansatz).

Diese Rechtsansicht findet im § 1a allerdings keine Berücksichtigung. In dieser Bestimmung wird ein materienrechtlicher Ansatz gewählt, indem auf Angelegenheiten abgestellt wird, die in Gesetzgebung Bundessache sind (also auch dann, wenn sie von Landesbehörden in Landesverwaltung oder mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden). Dies müsste richtiggestellt bzw. korrigiert werden.

Unklar ist auch, was genau unter dem „Recht auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden“ gemeint ist, da nach den Erläuterungen der elektronische Verkehr „jegliche Kommunikation“ umfassen soll und die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen „die Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise sie mit Behörden kommunizieren wollen“, haben sollen. Dies wird wohl die gängigen Instrumente wie Mail umfassen, könnte aber auch über Werkzeuge zur „Collaboration“ (WIKIs, Blog, Foren) und zu dialogorientierten Bürgerbeteiligungen bis hin zur elektronischen Übermittlung von Akten oder möglicherweise gar zur elektronischen Akteneinsicht gehen. (Dabei müsste berücksichtigt werden, dass Akten teilweise noch physisch geführt werden, insbesondere dann, wenn sie große Planunterlagen beinhalten.)

Der Aufbau der Werkzeuge zur „Collaboration“ und zu dialogorientierten Bürgerbeteiligung könnte seitens des Landes frühestens ab 2018 in Angriff genommen werden. Der Realisierungszeitpunkt für den Aufbau der entsprechenden technischen Infrastruktur kann aus heutiger Sicht nicht seriös angegeben werden. Erfahrungsgemäß wäre dafür mit Kosten von mindestens 100.000 Euro zu rechnen sein.

Der Aufbau eines Bürgerportals, um beispielsweise die Registrierung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und in weiterer Folge Akten elektronisch zur Verfügung zu stellen, könnte ebenfalls erst ab 2018 angegangen werden; die Durchlaufzeit ist schwer abschätzbar. Hier wäre mit Kosten von mindestens 150.000 bis 200.000 Euro zu rechnen.

Zu Artikel 2 Z. 17 (§ 37 Abs. 1 des Zustellgesetzes):

Es erscheint hinterfragenswert, wie die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Dokumenten von Amts wegen feststellen soll, insbesondere wenn die Zustellung nicht über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgt ist.

Zu Artikel 2 Z. 20 (§ 37b des Zustellgesetzes):

In Sachen elektronischer Zustellung ist die Architektur des geplanten Anzeigemoduls unbekannt. Es kann nur darüber spekuliert werden, ob und wie das Anzeigemodul eine bidirektionale Kommunikation zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen unterstützt und wie die entsprechende Funktionalität dazu ausgerichtet ist (Auswahl Teilnehmer, Abholen der Schreiben, Änderung der Verständigungs-Adressen, Abwesenheitsmeldungen, etc).

In der Praxis wird diese neue Architektur zur elektronischen Zustellung jedenfalls auch die Länder betreffen, da das Anzeigemodul ja eine „einheitliche Übersicht“ der für die Bürgerinnen und Bürger bereitgehaltenen Zustellstücke ermöglichen soll.

Die Kosten zur neuen Architektur der elektronischen Zustellung setzen sich aus einem einmaligen Implementierungsaufwand für die Errichtung des Anzeigemoduls und aus laufenden Kosten zusammen. Wir gehen – auch aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen – davon aus, dass die einmaligen Kosten in der Höhe von 470.000 Euro durch den Bund getragen werden. Eine unbestimmbare Variable scheinen die laufenden Kosten zu sein, da diese *„durch eine kostendeckende Gebühr für die Nutzung des Anzeigemoduls durch die Versender finanziert“* wird. Es sind uns zwar keine Mengenangaben zur elektronischen Zustellung bekannt, aber die Länder dürften zu den nicht unbedeutenden Versendern gehören. Es bleibt zu hoffen, dass es tatsächlich zu den gewünschten Einsparungen durch die elektronische Zustellung gegenüber der physischen Zustellung kommt und diese Einsparungen auch tatsächlich bei den Ländern ankommen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Abt. Informatik (Prsl), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>